



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 20. Dezember 2022, Zahl: 8520-1/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 28. Dezember 1994, Zahl: 813/1/1994 (Abfuhrordnung) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1997, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Abfallgebühr Restmüll

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für Restmüll ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Jänner 2023 ab 1. Jänner 2024 ab 1. Jänner 2025

a) je 70 Liter Müllsack	Euro	8,10	8,50	8,95
b) je 80 Liter Müllbehälter	Euro	9,23	9,69	10,17
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro	13,65	14,33	15,05
d) je 140 Liter Müllbehälter	Euro	16,15	16,96	17,81

e) je 240 Liter Müllbehälter	Euro	27,30	28,67	30,10
f) je 660 Liter Müllbehälter	Euro	75,00	78,75	82,69
g) je 770 Liter Müllbehälter	Euro	87,35	91,72	96,30
h) je 800 Liter Müllbehälter	Euro	90,75	95,29	100,05

- (2) Die Höhe der Abfallgebühr für Restmüll ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Jänner 2023 ab 1. Jänner 2024 ab 1. Jänner 2025

a) je 70 Liter Müllsack	Euro	6,50	6,80	7,20
b) je 80 Liter Müllbehälter	Euro	7,38	7,75	8,14

§ 3

Abfallgebühr Biomüll

- (3) Die Höhe der Abfallgebühr für Biomüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Jänner 2023 ab 1. Jänner 2024 ab 1. Jänner 2025

a) je 25 Liter Biomülltonne	Euro	3,75	3,94	4,13
b) je 80 Liter Biomülltonne	Euro	8,13	8,53	8,96
c) je 120 Liter Biomülltonne	Euro	11,88	12,47	13,09
d) je 240 Liter Biomülltonne	Euro	18,75	19,69	20,67

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 1. Februar, am 1. Mai, am 1. August und am 1. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Abfallgebühr für zusätzliche Müllsäcke ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Dellach im Drautal fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 20. Dezember 2011, Zahl: 852/1/MGeb/2012, über die Ausschreibung der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johannes Pirker